

Anlage 5 der Grundlagenurkunde

Stellplatznutzungsvertrag

zwischen der

Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH
Margaretendamm 28, 96052 Bamberg (Amtsgericht Bamberg HRB 3863)
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Michael Fiedeldey
Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Andreas Starke
Steuernr. 207/116/ 60527
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 202431891
Gläubiger-ID: DE 27 ZZZ0 0000 4467 50

– nachstehend „STVP“ genannt –

und

Volksbau Bamberg Verwaltungs GmbH
Haasestraße 1, 10245 Berlin (Amtsgericht Charlottenburg HRA 55321 B)
Komplementärin: Volksbau Bamberg Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Charlottenburg HRB 204726 B)
Geschäftsführer: [...]
Steuernr. [...]
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE [...]

– nachstehend „Nutzer“ genannt –.

1. Einleitung

Der Nutzer ist/wird Eigentümer/Mieter einer Wohnung / Gewerbeeinheit / Immobilie auf dem Lagarde-Campus in Bamberg (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Die STVP betreibt in der Nähe eine Parkieranlage für Pkw (sog. Parkpalette) und ermöglicht die dortige Stellplatznutzung durch Bewohner des Lagarde-Campus.

Die Stadt Bamberg hat zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Wohnung / Gewerbeeinheit / Immobilie eine Grunddienstbarkeit an dem Parkieranlagengrundstück bestellt, durch welche das Recht auf Kfz-Stellplatznutzung im Grundbuch gesichert wird.

2. Vertragsinhalt

Die STVP räumt dem Nutzer nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein Recht auf Stellplatznutzung für ein Kraftfahrzeug (Kfz) / für gleichzeitig [Anzahl] Kraftfahrzeuge (Kfz) in der Parkie-

rungsanlage [Parkpalette Anschrift, Flurstücksnummer] ein. Die Parkierungsanlage ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan [hier die Farbe eintragen] gekennzeichnet.

Das nach Maßgabe der folgenden Regelungen vom Nutzer zu entrichtende Nutzungsentgelt ist die Gegenleistung für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zugeordneten Stellplatzes sowie eines von der STVP ausgehändigten Zugangsmediums / [.Anzahl] nicht fest zugeordneter Stellplätze sowie eines von der STVP pro Stellplatz ausgehändigten Zugangsmediums.

Weder Bewachung noch Verwahrung sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Eine evtl. Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Parkierungsanlage. Die STVP übernimmt daher trotz evtl. vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.

3. Leistungsumfang der STVP

Mit Vertragsbeginn wird dem Nutzer pro Stellplatz ein Zugangsmedium (z.B. Chip-/Magnetkarte etc.) zur Verfügung gestellt. Der Nutzer ist berechtigt, mit jedem Zugangsmedium ein Kfz auf einem freien Stellplatz zu parken. Ein fester zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben. Die Benutzung der Parkierungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die maximale Einfahrtshöhe beträgt 2,10 m.

Die STVP wird die Parkierungsanlage während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten und insoweit erforderliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen vornehmen.

4. Pflichten des Nutzers

- a) Der Nutzer verpflichtet sich, ausschließlich die für Kfz gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. E-Mobilitätsstellplätze oder sonstige gesondert gekennzeichnete Stellplätze sind für diese Nutzergruppen entsprechend frei zu halten.
- b) Das jeweilige Fahrzeug ist auf einem markierten Platz so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen jederzeit ungehindert möglich ist.
- c) Sämtliche Hilfsmittel (Chip-/Magnetkarten etc.), die der Nutzer zur Bedienung der Parkraumbewirtschaftungselemente erhält oder erhalten hat, sind sorgfältig aufzubewahren. Der Nutzer verpflichtet sich, die durch Verlust oder Beschädigung entstehenden Schäden zu ersetzen.

Die Hilfsmittel (Chip-/Magnetkarten etc.) sind Eigentum der STVP. Im Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. In diesem Fall fällt für jede Ersatzkarte eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € inkl. 19% MwSt. an. Die Hilfsmittel sind bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses innerhalb von 10 Tagen unbeschadet an die STVP zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe der unbeschädigten Hilfsmittel nicht, fällt ebenso für jedes Hilfsmittel eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € inkl. 19% MwSt. an.

- d) Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des jeweiligen Kfz nicht gegen die folgenden Nutzungsbedingungen verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die STVP unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu informieren und die STVP von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Es gelten die Vorschriften der StVO. In der Parkieranlage ist Schritttempo zu fahren.

In der Parkieranlage ist verboten:

- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Rollern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Fahrzeugen / Geräten und deren Abstellung;
 - der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültiges Zugangsmedium;
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - das Betanken des Fahrzeuges, die Vorname von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
 - die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbes. durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
 - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbes. von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
 - der Aufenthalt in der Parkieranlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
 - die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkieranlage gefährdenden Schäden;
 - die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
 - das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, sowie auf Sonderstellplätzen wie z.B. E-Mobilitätsstellplätzen, und auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
 - die Verteilung von Werbematerial jeglicher Art ohne Genehmigung der STVP.
- e) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden an seinem Fahrzeug, die während der Nutzungszeit entstanden sind, umgehend der STVP mitzuteilen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

- a) Das Vertragsverhältnis beginnt am *[das hier einzutragende Datum ist individuell mit dem Erwerber/Nutzer abzustimmen = grds. Tag der erstmaligen Nutzungsaufnahme der Wohneinheit / Gewerbeinheit / Immobilie – wobei zwischen der Nutzungsaufnahme der ersten Einheit und der Nutzungsaufnahme der letzten maximal der in der notariellen Grundla-*

genurkunde vereinbarte Zeitraum liegen darf -, spätestens jedoch der Tag der Fertigstellung der Parkpalette] und wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen (Festlaufzeit). Während der Festlaufzeit kann das Vertragsverhältnis von keiner Partei ordentlich gekündigt werden. Die STVP verzichtet außerdem bereits heute darauf, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Festlaufzeit ordentlich zu kündigen.

- b) Der Nutzer hat zehnmal das Recht, die Verlängerung der Vertragslaufzeit um jeweils ein weiteres Jahr zu verlangen. Das entsprechende Verlangen muss der STVP bis jeweils spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Festlaufzeit bzw. der jeweiligen Optionszeit in Textform (z.B. E-Mail, Fax, etc.) zugehen.
- c) Macht der Nutzer von einem Optionsrecht keinen Gebrauch und kündigt der Nutzer den Vertrag nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf der Festlaufzeit bzw. der jeweiligen Optionszeit, so verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um 12 Kalendermonate mit einer Kündigungsfrist des Nutzers von 1 Monat. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. E-Mail, Fax, etc.).
- d) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen kann die STVP das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, insbesondere, wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages trotz vorheriger Aufforderung zur Beseitigung / Abmahnung vorliegt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch die STVP liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer nach Ablauf der Festlaufzeit mit der Entrichtung des Nutzungsentgelts in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Nutzungsentgelt für 12 Monate erreicht und die STVP die Zahlung vor Kündigungserklärung schriftlich mit einer Nachfrist von 4 Wochen erfolglos beim Nutzer angefordert hat; sofern dem Nutzer gemäß vorstehender Nr. 2 das Recht auf Stellplatznutzung für gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zusteht, ist beim Zahlungsverzug abzustellen auf den Betrag, der das Nutzungsentgelt für 12 Monate bezogen auf 5% der stellplatzberechtigten Kraftfahrzeuge erreicht.

Die STVP ist bei vorliegenden Verstößen berechtigt, das jeweilige Zugangsmittel einzuziehen bzw. zu sperren.

Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

- e) Im Falle einer durch das Verhalten oder Unterlassen des Nutzers veranlassten Kündigung steht dem Nutzer für die restlichen Kalendermonate bis zum Ablauf des jeweiligen Nutzungszeitraumes keine Erstattung des Nutzungsentgelts oder des Betriebsentgelts zu.

Dem Nutzer wird der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden vorliegt.

- f) Die STVP wird die Stadt Bamberg über jede Kündigung informieren.

6. Nutzungsentgelt

- a) Das auf die gesamte Festlaufzeit entfallende Nutzungsentgelt (für die Überlassung jedes Stellplatznutzungsrechtes sowie des jeweils ausgehändigten Zugangsmediums) ist mit Unterzeichnung dieses Vertrages im Voraus fällig.

Dieses Nutzungsentgelt wurde bereits vom Errichter der Wohnung / Gewerbeeinheit / Immobilie vollständig mit Erfüllungswirkung an die STVP gezahlt; § 547 BGB (*Erstattung von im Voraus entrichteter Miete*) wird insoweit ausgeschlossen.

- b) Nach Ablauf der Festlaufzeit ist die Höhe des jeweils jährlich im Voraus vom Nutzer zu zahlenden Nutzungsentgelts „freibleibend“. Das bedeutet, dass die STVP befugt ist, die Höhe unter Berücksichtigung der dann kalkulatorisch für die Erhaltung des zum vertragsgemäßen Gebrauchs geeigneten Zustands der Parkierungsanlage erforderlichen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungskosten zu bestimmen. Die STVP wird dem Nutzer die (zukünftig geltende) Entgelthöhe rechtzeitig vor Ablauf der Festlaufzeit / der jeweiligen Optionszeit bzw. vor Ablauf der gemäß Nr. 5 lit. c) automatisch eingetretenen Vertragsverlängerung mitteilen. Der Nutzer hat ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen ab Inkrafttreten der neuen Entgelthöhe; die Kündigung bedarf der Textform (z.B. E-Mail, Fax, etc.).

7. Betriebsentgelt

- a) Unabhängig vom Nutzungsentgelt hat der Nutzer ab Beginn des Nutzungsverhältnisses gem. Nr. 5 lit. a) ein Betriebsentgelt an die STVP zu zahlen. Mit dem Betriebsentgelt werden pauschal die laufenden Kosten für den Betrieb der Parkpalette wie das Parkraummanagement, Wartung und Unterhalt mit kleineren Reparaturen sowie die Reinigung abgedeckt.
- b) Das Betriebsentgelt beträgt pro Stellplatz monatlich 10,00 € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt.

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt monatlich ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2015 = 100) gegenüber dem Indexstand bei Vertragsbeginn und sind seit Vertragsbeginn mindestens 24 Monate vergangen, so ändert sich auch das Betriebsentgelt im entsprechenden prozentualen Verhältnis, und zwar vom Beginn des nächsten Kalendermonats an. Steigt oder fällt der Index nach einer Betriebsentgeltänderung erneut und sind seit der letzten Änderung mindestens 24 Monate vergangen, so ist entsprechend zu verfahren; Indexbasis ist dann der Monat der letzten Betriebsentgeltänderung.

- c) Die Zahlung des Betriebsentgelts erfolgt jährlich im Voraus. Der jährliche Betrag wird zu Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraums von 12 Kalendermonaten mittels Lastschriftverfahren von einem vom Nutzer zu benennenden Konto eingezogen. Der Nutzer verpflichtet sich, der STVP ein Lastschriftmandat zu erteilen. Wird die Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst, so hat der Ausgleich bis zum 8. des Monats zu erfolgen. Erfolgt der Ausgleich nicht bis zum 8. des jeweiligen Monats, ist die STVP berechtigt, das Zugangsmedium / die Zugangsmedien zu sperren und einzuziehen. Eine Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechts-

kräftig festgestellten Forderung zulässig. Die STVP wird die Stadt Bamberg über die Sperrung / Einziehung eines Zugangsmediums informieren.

8. Überlassung des Zugangsmediums an Dritte, Vertragsübertragung

Die Stellplätze sollen vorrangig dem Parkbedürfnis der Bewohner des Lagarde-Campus dienen. Daher kann nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen z.B. ein Zugangsmedium weitergereicht oder ein Stellplatznutzungsanspruch des Nutzers abgetreten werden:

- a) Der Nutzer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der STVP nicht berechtigt, das Zugangsmedium entgeltlich an Dritte zu überlassen. Hiervon ausgenommen ist ein eventueller Mieter der jeweiligen Wohnung / Gewerbeeinheit / Immobilie des Nutzers. In diesem Fall ist der Nutzer verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Mieter seine Kontaktdaten, Mietvertragsnachweis und das Pkw-Kennzeichen an die STVP übermittelt.
- b) Darüber hinaus ist der Nutzer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der STVP nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.
- c) Die Zustimmung nach lit. a) bzw. b) kann jeweils verweigert werden, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Dritte Eigentümer oder Mieter einer Wohnung / Immobilie auf dem Lagarde-Campus oder dort mitwohnender Haushaltsangehöriger des Eigentümers / Mieters ist.
- d) Zuständiger Ansprechpartner für eine Zustimmung nach lit. a) bzw. b) ist bei der STVP: Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Sachgebiet Verkehr-Parkraummanagement V-PA, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Tel. 0951/77-7510, E-Mail: verkehrsbetrieb@stadtwerke-bamberg.de.

9. Rechte der STVP

Die STVP ist berechtigt, Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd an anderen Stellen zu platzieren, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Sollte dies gefahrlos rechtzeitig möglich sein, so ist der Nutzer davor zu informieren. Wird ein Kfz außerhalb einer Stellplatzmarkierung abgestellt, so ist die STVP berechtigt, das Kfz auf Kosten des Nutzers umzustellen bzw. abzuschleppen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,- € je Tag und pro Stellplatz fällig, Als Verstoß gilt es insbesondere, wenn der Nutzer das monatliche Betriebsentgelt nicht oder nicht vollständig entrichtet hat oder ein Fahrzeug außerhalb gekennzeichneter Stellplätze bzw. unberechtigt auf einem Sonderstellplatz abgestellt wird. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß vom Nutzer zu vertreten ist. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist die STVP berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht).

Erfolgt die Verteilung von Werbemitteln in der Parkierungsanlage ohne vorherige Genehmigung, behält sich die STVP vor, neben der Vertragsstrafe die entstandenen Kosten aus der Reinigung einzufordern. Gleiches gilt im Fall von Verunreinigungen, die vom Nutzer nachweislich zu vertreten sind.

Das Personal der STVP übt gegenüber allen Nutzern der Parkierungsanlage das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der Parkierungsanlage ist Folge zu leisten. Das Personal der STVP ist berechtigt, Nutzer und sonstige Personen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden, andere Nutzer belästigen oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen, von der weiteren Nutzung der Parkierungsanlage auszuschließen und ein Hausverbot zu erteilen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung, die Parkierungsanlage zu verlassen, macht sich der jeweilige Nutzer des Hausfriedensbruchs strafbar. In diesem Fall behält sich die STVP weitere rechtliche Schritte sowie die Stellung einer Strafanzeige in Verbindung mit der Erteilung eines Hausverbots vor.

10. Gewährleistung

- a) Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. § 13 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmern gem. § 14 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen:

Gewährleistungsansprüche des Nutzers setzen voraus, dass der Nutzer die Bereiche seiner Nutzung bei zur Verfügungstellung unverzüglich überprüft und Mängel, sofern sie verborgen sind unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich mitteilt. Stehen dem Nutzer Ansprüche wegen eines Mangels zu, ist die STVP nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Zurverfügungstellung einer mangelfreien Ersatzfläche berechtigt. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dieses gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und oder bei Übernahme besonderer Garantien sowie nicht für die nachfolgenden Schadensersatzansprüche.

11. Haftung

Die STVP haftet unbeschränkt nur für die durch die STVP, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die STVP nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der STVP ist ausgeschlossen.

Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegen die STVP geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die STVP ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

Die STVP ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die zuständige Schlichtungsstelle für die Sparte Parken ist: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl, www.verbraucher-schlichter.de.

12. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen der persönlichen Daten (Name und Postanschrift) und der Bankverbindungsdaten umgehend der STVP mitzuteilen.
- b) Mehrere Personen als Nutzer haften für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag als Gesamtschuldner. Mehrere Personen als Nutzer ermächtigen sich hiermit gegenseitig zur Abgabe und Entgegennahme aller das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen; dies gilt nicht für die Abgabe von Rücktritts-/Kündigungserklärungen und Vertragsaufhebungen.
- c) Den Bestimmungen dieses Vertrages entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers erkennt die STVP nicht an, es sei denn der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch dann, wenn die STVP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Vertragsbestimmungen abweichender Bedingungen des Nutzers eine Stellplatzfläche oder ein Zugangsmedium zur Verfügung stellt oder mit diesen den Vertrag anderweitig ausführt.
- d) Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bamberg.
- e) Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung, durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, zu ersetzen.
- f) Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (z.B. E-Mail, Fax, etc.).

13. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290.

Die ausführlichen Datenschutzerklärungen können unter www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz nachgelesen werden.

Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-bamberg.de, Telefon 0951 77-0 zur Verfügung.

Die STVP verarbeitet personenbezogene Daten des Nutzers (insbesondere die Angaben des Nutzers im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung für die eigenen Konzerngeschäftszwecke nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) EU-DSGVO). Der Konzern Stadtwerke Bamberg behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Nutzer an Inkassounternehmen oder Factoring-Unternehmen zu übermitteln.

Eine Weitergabe der Kundendaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Mit dem Abschluss dieses Vertrages willigt der Nutzer ein, dass seine Daten an die Bauaufsicht der Stadt Bamberg zur Überprüfung des Stellplatznachweises weitergegeben werden. Innerhalb des Konzerns Stadtwerke Bamberg erhalten diejenigen Stellen die Kundendaten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der STVP oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Kundendaten nur, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Nutzungsverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt oder wenn der Nutzer der STVP eine spezielle Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat.

Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine spezielle Einwilligung vorliegt.

Der Nutzer hat gegenüber der STVP das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesamt für die Datenschutzaufsicht in Ansbach) nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

Der Nutzer kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Konzern Stadtwerke Bamberg widerrufen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Nutzers

Unterschrift der STVP

Anlage 1: Lageplan mit Kennzeichnung der vertragsgegenständlichen Parkieranlage

Anlage 6 der Grundlagenurkunde

Vertrag über Mobilitätsdienstleistungen

zwischen der

Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH
Margaretendamm 28, 96052 Bamberg (Amtsgericht Bamberg HRB 3863)
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Michael Fiedeldey
Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Andreas Starke
Steuernr. 207/116/ 60527
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 202431891
Gläubiger-ID: DE 27 ZZZ0 0000 4467 50

– nachstehend „STVP“ genannt –

und der

Volksbau Bamberg Verwaltungs GmbH
Haasestraße 1, 10245 Berlin (Amtsgericht Charlottenburg HRA 55321 B)
Komplementärin: Volksbau Bamberg Verwaltungs GmbH (Amtsgericht Charlottenburg HRB 204726 B)
Geschäftsführer: [...]
Steuernr. [...]
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE [...]

– nachstehend „Nutzer“ genannt –.

1. Einleitung

Der Nutzer ist Errichter der **Wohnung / Gewerbeeinheit / Immobilie** Nr. [...] auf dem Lagarde-Campus in Bamberg (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Die STVP erbringt sowohl auf dem Lagarde-Campus als auch im restlichen Stadtgebiet Mobilitätsdienstleistungen.

2. Vertragsinhalt

Die STVP stellt dem Nutzer mit Vertragsbeginn eine Mobilitätskarte / **[Anzahl] Mobilitätskarten** zur Verfügung.

Jede Mobilitätskarte ermöglicht es dem Nutzer, die Mobilitätsangebote auf dem Lagarde-Campus, den öffentlichen Personennahverkehr, Car-Sharing-Angebote sowie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge über ein Zugangsmedium zu nutzen. Über die Mobilitätskarte erfolgt eine zentrale Abrechnung aller in Anspruch genommener Mobilitätsdienstleistungen.

3. Leistungsumfang der Mobilitätskarte

- a) Jede Mobilitätskarte beinhaltet 10 Nutzungsstunden Carsharing oder 10 Nutzungsstunden Bikesharing pro Monat, exklusive der anfallenden Kraftstoff-/Energiekosten. Bei einer über diese Nutzungsstunden hinausgehenden Nutzung fallen Nutzungsgebühren gemäß der jeweils am Nutzungstag gültigen Preisliste an.

Außerdem ist mit jeder Mobilitätskarte eine personalisierte Jahresfahrkarte des öffentlichen Personennahverkehrs für einen Zeitraum von 20 Jahren „AboPlus Tarifstufe D“ bzw. einer vergleichbaren Tarif-/Preisstufe beinhaltet. Diese kann bei abweichendem Bedarf gegen einen Aufpreis entsprechend dem jeweils geltenden Tarif des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) erweitert bzw. aufgewertet werden. Dabei wird der Betrag für die Jahreskarte AboPlus Tarifstufe D (bzw. der vergleichbaren Tarif-/Preisstufe) entsprechend angerechnet und es ist nur noch die Differenz zum höheren Tarif zu zahlen.

Das JahresAboPlus beinhaltet folgende Mitnahmeregelungen:

Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr, am Wochenende und feiertags ganztags

- bis zu 5 weitere Personen (ergibt max. 6 Personen, davon max. 2 ab 18 Jahren)
- 2 Fahrräder anstelle von 2 Personen
- 1 Hund.

In der Zeit vor 19.00 Uhr von Montag bis Freitag ist das JahresAboPlus nur für eine Person gültig.

- b) Bei der Inanspruchnahme der Mobilitätsangebote gelten die Vorschriften bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Mobilitätsträgers, insbesondere die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN).
- c) Jede Mobilitätskarte ist Eigentum der STVP. Im Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. In diesem Fall fällt für jede Ersatzkarte eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € inkl. 19% MwSt. an. Die Mobilitätskarte ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb von 10 Tagen unbeschadet an die STVP zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe der unbeschadeten Mobilitätskarte nicht, fällt ebenso für jede Mobilitätskarte eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € inkl. 19 % MwSt. an.

4. Vertragsdauer und Kündigung

- a) Das Vertragsverhältnis beginnt am [das hier einzutragende Datum ist individuell abzustimmen = grds. Tag der erstmaligen Nutzungsaufnahme der Wohneinheit/ Gewerbeinheit / Immobilie – wobei zwischen der Nutzungsaufnahme der ersten Einheit und der Nutzungsaufnahme der letzten maximal der in der notariellen Grundlagenerkunde vereinbarte Zeitraum liegen darf] und wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen (Festlaufzeit). Während der Festlaufzeit kann das Vertragsverhältnis von keiner Partei ordentlich gekündigt werden.
- b) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- c) Im Falle einer durch das Verhalten oder Unterlassen des Nutzers veranlassten außerordentlichen Kündigung steht dem Nutzer für die restlichen Kalendermonate bis zum Ablauf des Vertragszeitraumes keine Erstattung der Vergütung zu.
- d) Die STVP wird die Stadt Bamberg über jede Kündigung informieren.

5. Vergütung

- a) Die auf die gesamte Festlaufzeit entfallende Vergütung (Entgelt für die in gemäß Nr. 3 in der Mobilitätskarte beinhalteten Leistungen) beträgt 13.500,- Euro zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen USt. (derzeit 19%), somit 16.065,- Euro brutto.
- b) Die Fälligkeit der Vergütung wurde in der notariellen Grundlagenurkunde geregelt.

6. Überlassung der Mobilitätskarte an Dritte

Jede Mobilitätskarte soll vorrangig dem Mobilitätsbedürfnis der Bewohner des Lagarde-Campus dienen. Daher ist beabsichtigt, dass der Nutzer die jeweilige Mobilitätskarte an Dritte weitergibt, vornehmlich an den Erwerber der in Nr. 1 bezeichneten **Wohneinheit / Gewerbeeinheit / Immobilie**. Wenn der Nutzer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, steht die STVP dem Erwerber und dessen Rechtsnachfolgern als direkter Ansprechpartner für alle Angelegenheiten und Fragen im Zusammenhang mit der Mobilitätskarte zur Verfügung.

- a) Der Nutzer ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an den Eigentümer der in Nr. 1 bezeichneten **Wohneinheit / Gewerbeeinheit / Immobilie** abzutreten. Dieser hat die Befugnis, die Rechte an einen etwaigen Rechtsnachfolger und an den jeweiligen tatsächlichen Nutzer (Mieter oder dort mitwohnender Haushaltsangehöriger des Eigentümers / Mieters) weiter abzutreten. Diesen Abtretungen stimmt die STVP bereits hiermit zu. Der Nutzer ist einmalig verpflichtet, der STVP den erstmaligen Abtretungsempfänger zu benennen.

Die STVP wird die jeweilige Mobilitätskarte auf den benannten Dritten und nach Anzeige weiterer wirksamer Abtretungen auf den jeweiligen Inhaber der Rechte ausstellen. Sofern der jeweilige Mobilitätskarteninhaber Mobilitätsdienstleistungen in Anspruch nimmt, die über den in Nr. 3 genannten Leistungsumfang der Mobilitätskarte hinausgehen, so werden diese Zusatzleistungen über die Mobilitätskarte direkt und ausschließlich gegenüber dem Mobilitätskarteninhaber abgerechnet. Deshalb darf insgesamt nur eine Mobilitätskarte in Benutzung sein. Bei Ausstellung einer neuen Mobilitätskarte wird die STVP daher die alte Mobilitätskarte einziehen bzw. durch technische Maßnahmen abschalten / ungültig machen.

- b) Darüber hinaus ist der Nutzer bzw. dessen Rechtsnachfolger ohne die schriftliche Zustimmung der STVP nicht berechtigt, eine Mobilitätskarte an Dritte zu überlassen oder Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Dritte Eigentümer oder Mieter einer Wohnung / Immobilie auf dem Lagarde-Campus oder dort mitwohnender Haushaltsangehöriger des Eigentümers / Mieters ist.

- c) Zuständiger Ansprechpartner für eine Zustimmung sowie für alle Angelegenheiten und Fragen im Zusammenhang mit der Mobilitätskarte ist bei der STVP: Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Sachgebiet Verkehr-Parkraummanagement V-PA, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Tel. 0951/77-7510, E-Mail: verkehrsbetrieb@stadtwerke-bamberg.de.
- d) Zu einer ganz oder teilweisen Übertragung seiner Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist der Nutzer nicht berechtigt.

7. Haftung

Die STVP haftet unbeschränkt nur für die durch die STVP, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die STVP nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der STVP ist ausgeschlossen.

Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegen die STVP geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die STVP ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat

Die STVP ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die zuständige Schlichtungsstelle für die Sparte Verkehr ist: SÖP Schlichtungsstelle für den öffentlichen Verkehr e.V., Fasanenstraße 81, 10623 Berlin.

8. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bamberg.
- b) Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung, durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, zu ersetzen.
- c) Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (z.B. E-Mail, Fax, etc.).

9. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290.

Die ausführlichen Datenschutzerklärungen können unter www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz nachgelesen werden.

Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-bamberg.de, Telefon 0951 77-0 zur Verfügung.

Die STVP verarbeitet personenbezogene Daten des Nutzers (insbesondere die Angaben des Nutzers im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung für die eigenen Konzerngeschäftszwecke nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) EU-DSGVO), Der Konzern Stadtwerke Bamberg behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Nutzer an Inkassounternehmen oder Factoring-Unternehmen zu übermitteln.

Eine Weitergabe der Kundendaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Mit dem Abschluss dieses Vertrages willigt der Nutzer ein, dass seine Daten an die Bauaufsicht der Stadt Bamberg zur Überprüfung des Stellplatznachweises weitergegeben werden. Innerhalb des Konzerns Stadtwerke Bamberg erhalten diejenigen Stellen die Kundendaten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der STVP oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Kundendaten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt oder wenn der Nutzer der STVP seine spezielle Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat.

Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine spezielle Einwilligung vorliegt.

Der Nutzer hat gegenüber der STVP das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesamt für die Datenschutzaufsicht in Ansbach) nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

Der Nutzer kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Konzern Stadtwerke Bamberg widersprechen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Nutzers

Unterschrift der STVP